

Kurztitel

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 108/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26b

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.01.2023

Abkürzung

FMABG

Index

37/02 Kreditwesen

Text**§ 26b.**

1. (zu § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2007) § 5 Abs. 2 ist erstmals auf Bestellungen anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2007 erfolgen.
2. (zu § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2007) Beamten gemäß § 15, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2007 bei der FMA im Bereich Bankenaufsicht mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfung oder der Analyse betraut sind, kann eine Dienstfreistellung für die Ausübung einer Tätigkeit bei der Oesterreichischen Nationalbank gewährt werden. Auf diese Dienstfreistellung ist § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBI. Nr. 333/1979, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) es kann ausschließlich eine volle Dienstfreistellung gewährt werden;
 - b) der Antrag auf Dienstfreistellung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2007 gestellt werden;
 - c) die OeNB hat für die betreffenden Beamten die in § 78c Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 genannten Leistungen an die FMA zu entrichten. § 15 Abs. 4 ist auf diese Beamten weiterhin anzuwenden.
3. (zu § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2007) Der Erstattungsbetrag ist der Oesterreichischen Nationalbank erstmals für das Geschäftsjahr 2008 auf Grund der im Jahr 2009 gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten direkten Kosten im Geschäftsjahr 2010 zu erstatten.

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2023

Gesetzesnummer

20001456

Dokumentnummer

NOR40094694